

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band II.

N^{ro}. 31.

Samstag, den 9. Juli 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

I. Beilage

zum Bericht des Justiz- und Polizeidepartements.

Jahresbericht

des

eidg. Generalanwaltes über dessen Amtsführung während dem Jahre 1852.

A. Allgemeiner Theil.

Die Amtsthätigkeit des Generalanwaltes umfaßt folgende Zweige:

I. Strafrechtliche Untersuchungen.

A. in den Bereich der eidg. Affisen fallende,

B. fiskalische und polizeiliche Bundesgesetz-
übertretungen,

C. administrativ-disziplinarische Straf-
fälle.

II. Civilstreitigkeiten.

III. Heimathhörigkeitsuntersuchun-
gen und daherige Prozesse.

I. Strafrechts-
liche Unter-
suchungen.

A. In den
Bereich der
eidg. Affisen
fallende Straf-
prozesse.

Während der ersten Hälfte des Jahres 1852 kamen reine Strafuntersuchungen vor, welche in den Bereich der Affisen gehörten, und nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 behandelt und beurtheilt wurden; wol aber wurden während des Restes des Jahres mehrere Fälle von dem Bundesrathe an den Generalprocurator zum Behufe des strafrechtlichen Einschreitens von Bundes wegen überwiesen, von denen jedoch nur einer, nämlich der Strafsfall Eberli, von den in St. Gallen versammelten Affisen des vierten eidgen. Geschwornenbezirks beurtheilt wurde.

Die großen Kosten, die dabei entstanden, dann der Umstand, daß noch kein eidgenössisches Strafgesetzbuch bestand, ließen das Unzweckmäßige dieser Untersuchungs- und Beurtheilungsweise von Vergehen und gemeinen Verbrechen eidgen. Beamter erkennen, und es hat dieser Uebelstand wesentlich dazu beigetragen, daß die schweizerische Bundesversammlung im Bundesgesetze vom 4. Hornung 1853 im Art. 75 die Bestimmung erließ, daß gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt werden, nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden, künftig beurtheilt werden sollen.

Der Bundesrath ging, bei Anlaß des Straffalles Eberli (schon vor dem Bestehen des Bundesstrafrechtsgesetzes), von der Ansicht aus, es habe die eidgen. Anklagekammer des Bundesgerichtes bei gemeinen Verbrechen eidgen. Beamter, wegen der damaligen Ermangelung eines eidgenössischen Strafrechts, nach Maßgabe des Art. 50 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 22. Brachmonat 1849, und nach Analogie des Art. 40 des Bundesstrafprozeßgesetzes vom 27. August 1851, die Kompetenz, dergleichen Straffälle, statt an die Assisen, an die betreffenden Kantonalgerichte zu weisen; und in diesem Sinne wurde auch namentlich der Straffall Eberli puncto Unterschlagung von, der Post anvertrauten Geldern an den Generalanwalt überwiesen.

Diesen Auftrag des Bundesrathes, zu dem derselbe um so mehr befugt zu sein glaubte, da selbst das Bundesstrafprozeßgesetz, Art. 1 und 2, in seiner Anwendung die Existenz von Bundesstrafgesetzen, obgleich dieselben damals noch nicht erlassen waren, voraussetzt und da nach Art. 104 Litt. a der Bundesverfassung das Assisengericht nur in Fällen urtheilt, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten an dasselbe überwiesen werden, beziehungsweise wo nach Art. 40 und 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 9. Dezember 1850 der Bundesrath solche Fälle überweist, — diesen Auftrag des Bundesrathes hat der Generalanwalt dadurch erfüllt, daß er beim Straffall Eberli an die Anklagekammer den Rechtsschluß stellte: es set derselbe aus dem Grunde des Mangels einer eidgenössischen Strafgesetzgebung von den Gerichten des Kantons St. Gallen zu beurtheilen und Eberli in diesem Sinne in Anklagezustand zu versetzen. Die Anklagekammer theilte jedoch

keineswegs diese Rechtsanschauung des Bundesrathes und Generalanwaltes. Sie ging von der Ansicht aus, es stehe nichts im Wege, solche Fälle durch das Assisengericht beurtheilen zu lassen, da das letztere eben so gut wie Kantonalgerichte eine Kantonalstrafgesetzgebung in Anwendung bringen könne, und da deßhalb der Angeklagte in keine schlimmere Lage versetzt werde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei es mir erlaubt, auf die speziellen Fälle überzugehen, welche während dem Jahre 1852 zur Behandlung kamen.

Ich mache hier nachfolgende Unterabtheilungen:

- a. Strafuntersuchungen, welche nach Art. 4 des Bundesstrafprozesses vom Bundesrath dem Generalanwalte und vom letztern dem Untersuchungsrichter überwiesen wurden.

Es kamen folgende Fälle vor:

- 1) Eine Strafuntersuchung gegen Johann Eberli, Posthalter von Oberuzwyl, Kantons St. Gallen, beschuldigt der Unterschlagung von Postgelbern.

Dieser Straffall wurde mit Bundesrathsbeschluß vom 19. Juli 1852 dem Generalanwalte und von diesem dem Untersuchungsrichter überwiesen, und im Dezember 1852 von den Assisen des IV. Bezirkes vorgetragen. Das bisherige, nach den St. Gallischen Gesetzen erlassene Urtheil, welches unter Anderm auch auf körperliche Züchtigung lautete, ließ den Uebelstand der Anwendung von Kantonalgesetzen durch ein eidgenössisches Gericht er-

kennen, und gab zu einer erst im Januar 1853 erfolgten Begnadigung des Verurtheilten durch die Bundesversammlung Anlaß.

2) Ein anderer Straffall gegen Emanuel Martin, Postkommis in Basel, wegen Unterschlagung einer großen Menge von Briefen und Valoren, wurde im Oktober dem Generalanwalt überwiesen. Die betreffende Voruntersuchung dauerte bis zu Ende des Jahres 1852 und noch während einem Theile des Jahres 1853.

3) Eine bereits seit dem 20. Juli 1852 anhängige, gerichtlich-polizeiliche Voruntersuchung gegen Johannes Jenk, von Bümpliz, Postkondukteur zu Bern, wegen Anklage auf Diebstahl, wurde dem Generalanwalt am 17. November 1852 durch die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern, als in die eidgenössische Justiz gehörend, überwiesen.

4) Eine andere, ebenfalls bereits eingeleitete gerichtlich-polizeiliche Voruntersuchung gegen Kaspar Hunziker, von Kirchlerau, Kantons Aargau, Briefträgerchef in Bern, wegen Anklage auf Unterschlagung in amtlicher Stellung, wurde am 24. November, als in den Bereich der eidgenössischen Justiz fallend, ebenfalls von der bernischen Anklagekammer dem Generalanwalt zugestellt und auf dessen Antrag unterm 29. November 1852 vom Bundesrath zu strafrechtlichem Einschreiten von Bundes wegen überwiesen.

5) Eine gerichtlich-polizeiliche Voruntersuchung gegen Philipp Alexander Marro, Postremisenfaktor in Freiburg, puncto Diebstahles auf dem Postbureau zu Freiburg, wurde am 19. Dezember von Seite der Justizdirektion von Freiburg dem Generalanwalt zugestellt,

und der Fall auf dessen Begutachtung den 20. Dezember 1852 vom Bundesrath an die eidgenössische Justiz gewiesen, und durch Entscheid der Anklagekammer ist die gerichtliche Verfolgung wegen Mangel genügender Indicien aufgegeben worden.

Der fernere Verlauf der letzt benannten vier Strafuntersuchungen fällt in den Jahresbericht 1853.

b. Strafuntersuchungen, welche nicht dem eidg.

Untersuchungsrichter übermittelte wurden.

Unter diese Abtheilung gehören jene Untersuchungen, welche aus irgend einem Grunde, sei es deshalb, weil keine oder zu wenig Anzeichen gegen einen Beamten vorlagen, oder deshalb, weil der Fall offenbar in den Bereich der Kantonalrechtspflege gehörte, oder deshalb, weil er zwar in die Kompetenz der Bundesbehörden, aber nur in die disziplinarische Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörte und dahin gewiesen werden mußte, nicht durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter geführt wurden.

Dahin gehören folgende Fälle:

1) Unterm 21. Mai wurde dem Generalanwalt durch das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement eine von der St. Gallischen Kantonalbehörde aufgenommene weitläufige Untersuchung über einen in der Nacht vom 8. Januar 1852 im Rorschacher Kornhause, auf dem dortigen Zollbureau stattgefundenen bedeutenden Kassadiebstahl von Fr. 4,853. 64 zur Begutachtung überreicht. Diese Untersuchung, welche sich auch über eine allfällige Schuld ausmittlung, welche die Person des dortigen Zolleinnehmers frei berührte, ohne Resultat ausgedehnt

hatte, wurde vom Bundesrath aus dem Grunde nicht an die eidgenössische Justizbehörde gewiesen, weil zu wenig Anzeichen gegen einen dortigen Zollbeamten sich herausgestellt hatten, so daß es sich nur noch um die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Zolleinnehmers frei handeln konnte.

2) Ein zweiter Fall betraf eine Untersuchung über die Entwendung eines Groups Baarschaft im Dezember 1851 zwischen Bern und Vivis. Der Generalanwalt beantragte im Jänner 1852 die daherige, den Kondukteur Magnin theilweise betreffende Untersuchung, fallen zu lassen.

3) Am 25. August 1852 überwies die bernische Anklagekammer dem Generalanwalt eine bereits durch den Untersuchungsrichter von Konolfingen eingeleitete Strafuntersuchung gegen Peter Glükiger im Gwätt bei Wyl, gewesener Postablagehalter daselbst, puncto Verletzung des Postgeheimnisses zu strafrechtlichem Einschreiten nach Art. 4 des Bundesstrafprozesses. Da der Generalanwalt der Ansicht war, es gehöre dieser Fall nach Art. 10 und 11 des Postregalgesetzes in die administrativ-disziplinarische Kompetenz des Postdepartements, so überwies er letzterem die Akten, erhielt jedoch dieselben am 26. November 1852 mit dem Auftrage zurück, dieselben der bernischen Anklagekammer zur Aburtheilung durch die bernischen Gerichte zurück zu stellen, weil Glükiger längst aus dem Postdienste getreten und sich überhaupt der Fall aus formellen und materiellen Gründen nicht zur bundesstrafrechtlichen Behandlung eigne. Es entstand nun ein Kompetenzkonflikt, indem die Anklagekammer mit Schreiben vom 8. Dezember auf ihrer frühern Ansicht beharrte und die Akten zurückwies.

Der Generalanwalt, die Ansicht der Anklagekammer theilend, überwies den Fall neuerdings dem eidgenössischen Postdepartement, welches mit Schreiben vom 19. Dezember den Generalanwalt mit der Vervollständigung der Untersuchung beauftragte, welche durch den Untersuchungsrichter von Konolfingen leider ohne Erfolg vorgenommen wurde, so daß die Untersuchung, deren Erledigung in den Jahresbericht von 1853 fällt, von Seite des Postdepartements endlich auf administrativ-disziplinarischem Wege aufgegeben wurde.

4) Mit Schreiben vom 8. November 1852 übersandte die Regierung von St. Gallen gegen einen J. B. Graf, Briefträger in Untertögggenburg, puncto Gelddiebstahl, einige polizeiliche Voruntersuchungsakten zum Behufe des strafrechtlichen Einschreitens von Bundes wegen. Auf den Antrag des Generalanwaltes, daß dieser Fall in die Kantonalstrafgerichtsbarkeit falle, weil Graf nur der Gehilfe eines angestellten Briefträgers und nur von letzterem angestellt war, wurden die Akten der Regierung von St. Gallen, als in die kantonale Kompetenz fallend, am 12. November zurückgesandt.

B. Fiskalische
und polizeiliche
Strafunter-
suchungen.

Die Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze über das Zollwesen, das Post- und Pulverregal füllten einen bedeutenden Theil der Thätigkeit der Bundesanwaltschaft aus. Wiewol das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 in der Absicht erlassen wurde, ein gleichförmiges Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze anzunehmen, so konnte doch dieser Zweck nur soweit erreicht werden als die jeweiligen Uebertretungen und die bezüglichen Departementalstrafentscheide nicht nach Art. 16

leg. cit. an die Kantonalgerichte gewiesen wurden, sondern durch die polizeilich-administrative Straffkompetenz der obern Verwaltungsbehörden erledigt werden konnten, was überall da stattfand, wo die jeweiligen Geldbußen und Strafprotokolle von den Uebertretern als richtig anerkannt wurden.

Sobald jedoch fiskalische Straffälle an die Kantonalgerichte gewiesen werden mußten, was bei den meisten bedeutenderen von den vielen vorkommenden Fällen stattfand, so zeigte sich fast in allen Kantonen, trotz den im Gesetz vom 30. Juni 1849 Art. 16, 17 seq. vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren, z. B. der Summarität, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, des kontradiktorischen Verfahrens u. s. w. ein durchaus, sowol in Beziehung auf das Verfahren selbst, als auch auf den Kostenpunkt höchst verschiedenes Procedere.

In einigen Kantonen, wie in Genf, urtheilt über fiskalische Bundesgesetzübertretungen eine Jury, welche nicht gehalten ist, über die Erwägungen ihrer Verdikte sich durch Aufstellung von Entscheidungsgründen auszuweisen, eine Jury, welche durchaus nicht an einen formell-juristischen Beweis gebunden ist, und die dieses dadurch in der Regel beurfundet, daß sie z. B. nur selten die im Art. 7 des Fiskalverfahrens grundsätzlich aufgestellte juristisch-formelle „volle Beweiskraft“ eines nach den Art. 2, 3, 4 und 5 leg. cit. gesetzlich und formgerecht abgefaßten Strafprotokolles anerkennt, was nothwendig dahin führen muß, daß in fraglichen Gränzkantonen der Schmuggel selten bestraft wird, so daß in der Regel die in Genf angehobenen Zollübertretungsprozesse auch bei dem besten Rechte verloren gehen.

In andern Kantonen urtheilt ein Polizeigericht in geheimem, schriftlichem Verfahren, so im Kanton Solothurn, woselbst der Bundesanwaltschaft (freilich erst seit 1853) das Recht bestritten wird, gegen freisprechende Urtheile (sei die Summe und die Buße so hoch sie wolle), zu appelliren und vor Gericht Vorträge zu halten.

Im Kanton Bern urtheilt in erster Instanz ein Einzelrichter, und zwar fast ausschließlich nach den durch das bernische Strafverfahren von 1850 vorgeschriebenen Prozeßformen, wobei entgegen den Bestimmungen des eidgenössischen Fiskalverfahrens, außer der zulässigen Appellation, beziehungsweise Kassation, vor das bernische Obergericht, auch die Revision (ein nach dem Fiskalverfahren unzulässiges Rechtsmittel) ohne alle Rücksicht auf die vorgeschriebene Summarität in Anwendung gebracht wird.

In den Kantonen Basel, Schaffhausen, St. Gallen u. s. w. urtheilen die betreffenden Polizeigerichte in Zollübertretungen ebenfalls mit zu geringer Würdigung vollkräftiger und rechtsförmlicher Prozeßverbale, entgegen dem Art. 7 des Fiskalverfahrens, und die gewöhnlichen Motive freisprechender Urtheile sind der sogenannte Mangel der delosen Absicht, welcher gesetzlich den Richter keineswegs zur Freisprechung bei erwiesenem Thatbestand einer Zollübertretung berechtigt, sondern höchstens zu einem Nachlaß, beziehungsweise Ermäßigung der Buße durch den Bundesrath (Art. 51 des Zollgesetzes, Art. 112 der Instruktion an die Zollbehörden u. s. w.) dem Uebertreter einen Anspruch gibt. Alle diese Uebelstände können freilich theilweise vom eidgenössischen

Kassationsgericht gehoben werden. Allein eben nur theilweise, da durch den Art. 18 des Fiskalverfahrens, bei zulässig erkannter Kassation, ein neues Gericht eines andern Kantons, in welchem in der Regel dieselben Grundsätze gelten, eine kassirte Fiskalprozedur neuerdings abschließlich beurtheilte.

Die amtliche Thätigkeit des Generalanwalts bei fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetzübertretungen bestand hauptsächlich in der Abfassung von Aktenberichten und Rechtsgutachten bei zweifelhaften oder litigios gewordenen Straffällen. Der Unterzeichnete fand es nothwendig, in seinen Berichterstattungen an das Departement sowol die faktischen Aktenergebnisse, als die auf das Gesetz sich stützenden Erwägungen möglichst vollständig aufzunehmen und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, damit, wenn die betreffenden Strafprozesse aufgehoben wurden, der Bericht und das Gutachten des Generalanwalts zugleich der Zolldirektion des Bezirkes, wo das Vergehen stattfand, und dem Anwalt, dem der Prozeß von letzterer übertragen wurde, als Grundlage der anzuhebenden Klage dienen konnte.

Durch jenes häufige Unterliegen der eidgenössischen Zollverwaltung vor kantonalen Gerichten und abgesehen von den bedeutenden, dadurch erwachsenden Kosten ist vorzüglich der moralische Nachtheil, welcher dem ganzen Institute des eidgenössischen Zollwesens erwächst, in Berücksichtigung zu ziehen. Der Unterzeichnete sieht nur ein Mittel, wie diesen Uebelständen abgeholfen werden könnte, nämlich die Revision des Gesetzes über das Verfahren bei fiskalischen Bundesgesetzübertretungen vom 30. Juni 1849. Weit entfernt zu wünschen, daß solche

Straffälle der Kantonalgerichtsbarkeit gänzlich entzogen werden sollten, glaubt der Unterzeichnete dennoch, daß den Kantonen genaue und umfassende Vorschriften über das Verfahren in einem vollständigeren Gesetze erteilt werden, so daß das Bundesgericht als ein eidgenössischer Appellationshof in solchen Fällen nicht bloß als Kassationshof aufgestellt würde.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen gehen wir über zu der Betrachtung der einzelnen während dem Jahre 1852 vorgekommenen Straffälle.

Zollübertretungen.

a. Gutachten.

Gutachten wurden während dem Jahre 1852 über Zollübertretungen und über allgemeine auf das Verfahren bei denselben bezügliche Rechtsgrundsätze u. s. w. im Ganzen 61 erlassen.

aa. Allgemeine Gutachten.

Von den 60 Gutachten in Zollsachen betreffen 5 allgemeine, auf das Zollwesen und das bezügliche Verfahren sich beziehende Punkte, z. B. die Ausfertigung der Verbalprozesse und Strafprotokolle, die Frage der Strafumwandlung, die Zulässigkeit des Präventivverhaftes, die Exekution von Urtheilen u. dgl.

bb. Spezialfälle.

Die Begutachtung der Spezialfälle umfaßte theils die Fragen über die gerichtliche Verfolgung überhaupt, theils über die Ergreifung von Rechtsmitteln (Appellation und Kassation), theils über die Urtheilsvollziehung, theils über Aktenvervollständigungen zu erlassende Departementalentscheide, Kompetenzkonflikte u. s. w.

Unter denselben befindet sich der Straffall Pierre, Wirth in Bautenaivre bei Saignélegier, puncto Weinschmuggel, der wegen connex mitbehandelter Untersuchung gegen den Zolleinnehmer Brossard, puncto Amts-

mißbrauch, zu einem Kompetenzkonflikte zwischen den bernischen und Bundesbehörden und zu einer Korrespondenz zwischen dem Bundesrath und der Regierung von Bern u. s. w. Anlaß gab, welcher Kompetenzkonflikt nach Maßgabe des Art. 14 seq. des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 9. Dezember 1850 dadurch erledigt wurde, daß die Regierung von Bern erklärte, das gegen den Zolleinnehmer Brossard bundesgesetzwidrig erlassene Urtheil nicht erequiren zu wollen.

Unter den übrigen Spezialfällen verdient namentlich der am 26. Hornung 1852 von dem Appellationsgerichte von Basel letztinstanzlich abgeurtheilte und zu Gunsten des Defraudanten entschiedene Strafprozeß auf Zollverschlagung gegen das Handlungshaus Geigy und Bernoulli von Basel wegen falscher Deklaration von Colophonium mit „Harz“ hervorgehoben zu werden. Die daherigen Prozeßverhandlungen erschienen im Druck und es war die Tendenz des Herausgebers: die Grundsätze, welche das Handels- und Zolldepartement leitet, als „drückende Rücksichtslosigkeit“ und „Unbilligkeit“ darzustellen und zu bekräftigen.

Es zeigt dieser Prozeß so recht die häufig sich wiederholende Tendenz und Anschauungsweise einzelner Kantonalgerichte, Zollübertretungen niemals als formelle Polizeivergehen, was sie doch theilweise sind, anzusehen und überall freizusprechen, wo eine Absicht (ein *dolus*) auch bei dem klarsten Beweise über das Faktum und bei dem Vorhandensein eines formellen Thatbestandes, nicht eingestanden oder durch andere Indizien erwiesen ist. Wie wichtig es aber ist, daß man Zollübertretungen als formelle Polizeivergehen behandle, und wie es das Gesetz erfordert, nicht überall eine Absicht oder einen *Dolus* als zur Bestrafung nothwendig voraussetze, be-

weis namentlich die Behandlung des Straffalles Geigy und Bernoulli zur Genüge; denn unter dem Defmantel des Irrthums und unter dem Nimbus eines kaufmännischen guten Rufes ließen sich gerade die ärgsten Zollübertretungen und Schmuggeleien in großartigem Maßstabe ausführen, wenn die Grundsätze des baselschen Appellationsgerichtes und mancher gleichgesinnter Kantonalgerichte die richtigen wären, und auch von der Bundesbehörde als solche anerkannt werden müßten.

b. Kassations-
begehren beim
eidg. Kassations-
gericht.

1) Gegen ein Urtheil des Appellationsgerichtes von Schaffhausen vom 23. Juli 1851 verlangte ein gewisser Bernhard Mager, welcher wegen einer Einschwärzung von Wagen und Pferden zu einer Zollbuße verurtheilt worden war, die Kassation. Das fragliche Urtheil wurde wirklich vom Kassationsgericht am 26. Juni 1852 kassirt, weil von dem Advokaten der Zollverwaltung die Klage zu einer Zeit eingegeben worden war, nachdem der Straffall schon verjährt gewesen.

2) Am 1. Dezember 1852 wurde gegen ein Urtheil des korrekzionellen Gerichtshofes zu Genf vom 5. November 1852 in Sachen gegen Jules Vally, Wirth zu Meirin, puncto Weinschmuggel, aus dem Grunde die eidgenössische Kassation ergriffen, weil die Genfer Jury einen rechtsförmlichen Prozeßverbal nicht als vollbeweiskräftig anerkennen wollte.

3) Am 16. Dezember 1852 gab der Generalanwalt gegen ein Urtheil des korrekzionellen Gerichtshofes von Genf vom 1. Dezember 1852 in Sachen gegen Joseph Cattin, Fuhrmann, und Julius Dupont, Handelsmann in Genf, puncto falscher Gewichtsangabe, eine Kassationsbeschwerde ein, weil das benannte Urtheil gegen verschiedene gesetzliche Bestimmungen sich verstieß und weil auch hier wieder ein rechtsförmlicher Prozeßverbal nicht als vollbeweiskräftig anerkannt wurde.

Die beiden letzten Kassationsfälle werden erst 1853 entschieden werden.

Außer dem bereits hievor sub b, 1 erwähnten Vortrag vor dem eidgenössischen Kassationsgericht vom 26. Juni 1852 in Sachen Mager fand kein Vortrag über eine fiskalische oder polizeiliche Bundesgesetzübertretung vor den Schranken dieses Gerichtes statt.

c. Pläbayers
vor dem eidg.
Kassationsge-
richt.

Im Jahre 1852 kamen drei Postregalübertretungsfälle zur Behandlung, nämlich:

Postregalüber-
tretungen.

1). Am 6. Februar 1852 behandelte der Bundesrath das Nachlaßgesuch des Ulrich Kuhn, Lohnkutscher, von Rheinfel, welcher von St. Gallischer Gerichtsbehörde wegen Verletzung des Postregals bestraft worden war.

2). Am 11. Februar 1852 berichtete der Generalanwalt über die Kostenfrage in einer vom Polizeigericht in Lausanne beurtheilten Postregalübertretung des Lohnkutschers Brédaz, wobei, obgleich die Postverwaltung in der Hauptfrage obsiegte, sie dennoch die Kosten des Prozesses auf sich zu tragen hatte. Es wurde von einer fernern Verfolgung der Sache abstrahirt.

3). Die Postregalverletzung eines Omnibusführers Leipzig in Basel, welche auf den Antrag des Generalanwalts auf die Bußzahlungsverweigerung Leipzig's an die aargauischen Gerichte gewiesen wurde, wo die Sache pendent ist.

Während dem Jahre 1852 (20. November 1852) kam nur ein einziger Pulverregalübertretungsfall vor gegen Luigi Guillazoni und Giuseppe Andreazzi in Lugano. Die Erledigung des Falles fällt in das Jahr 1853. (Sie haben sich unterzogen.)

Pulverregal-
übertretungen.

Unter diese Rubrik gehören jene Fälle, in denen das Gutachten des Generalanwalts über disziplinarische Ver-
C. Administra-
tiv-disziplina-
rische Straf-
fälle.

strafung von eidgenössischen Beamten durch die betreffenden Verwaltungsbehörden eingeholt wurden, nämlich:

1) Gehört hiezu ein Straffall gegen den Zolleinnehmer Brossard in Bautenaivre wegen Amtmißbrauch bei einer Beschlagnahme; welcher Straffall zu dem bereits oben erwähnten Kompetenzkonflikt Anßla gegeben hat.

2) Ein Straffall gegen Postpferdhalter Bischoff und Postillon Joseph Ruckstuhl in Rheinfelden, wobei der Generalanwalt mit Gutachten vom 3. Dezember 1852 an das Postdepartement, gegen Bischoff wegen Reglementsverletzung auf eine Ordnungsbuße und gegen Ruckstuhl wegen Ungehorsam gegen den Kondukteur auf Ordnungsbuße und Entlassung antrug.

3) Auf administrativ-disziplinarischem Wege wurde auch der bereits oben erwähnte Straffall des Flüßiger, Postablaghalter in Wyl, welcher ebenfalls Anlaß zu einem Kompetenzkonflikte gegeben hatte, erledigt, welche Erledigung jedoch erst in das Jahr 1853 fällt.

II. Civilstreitigkeiten.

a. Gutachten.

aa. An das Justiz- und Polizeidepartement.

1) Eine weitläufige Untersuchung erforderte die Begutachtung der Frage: „In wie weit der Zolleinnehmer Frei zu Norschach zum Ersatze des Betrages des Norschacher = Kassendiebstahls per Fr. 3397. 55 verpflichtet sei.“

Der Bundesrath überwies die Beurtheilung des Falles den St. Gallischen Gerichten.

2) Als eine rein civilrechtliche Frage wurde mit Gutachten vom 11. August 1852 ein Rechtsstreit zwischen Basel-Landschaft und Aargau, betreffend die Zuspredung eines in dem Gefängniß zu Liestal erzeugten und gebornen Kindes einer aargauischen Bürgerin Jakobea Gantner behandelt, wobei zu bemerken ist, daß das Begehren Basel-Landschafts, daß die Sache

als eine Heimathlosenangelegenheit vom Bundesrath behandelt werden möchte, nach dem Gutachten des Generalanwalts vom Bundesrathe abgewiesen wurde.

3) Ein Gutachten vom 7. Juli an das Finanzdepartement betraf die Frage: Ob der Bund in der Erbschaft Grenus zu Genf auch jene Erbshandänderungsgebühren von den Legaten bezahlen müsse, über welche der in Sachen zwischen dem Bund und dem Grenus'schen Legatarerben Albert Moriz Edmund von Grenus vom Bundesgerichte am 29. Juni erlassene Entscheid kein Dispositiv getroffen, welche Frage bejahend beantwortet wurde.

bb. An das
Finanzdepartement.

4) Ein am 6. August an das Finanzdepartement gerichtetes Gutachten betraf die Frage: ob nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere nach der schwyzerischen Gesetzgebung der Bund das Recht habe, die rückständigen Sonderbundskriegsschuldraten des Kantons Schwyz mit den diesem Kantone zu gut kommenden Postregals- und Zollentschädigungssummen zu verrechnen, was bejahend beantwortet wurde.

Diese Frage erledigte sich später von selbst, indem die Regierung von Schwyz nach erfolgtem Nachlaß der Kriegsschuld die Reklamation zurückzog.

5) Von den verschiedenen an das Postdepartement erlassenen Gutachten betrafen einige die Fragen von Verantwortlichkeit von Postpferdehaltern, von Entschädigungsforderungen, Reklamationen Dritter u. s. w., das Recht Dritter auf Beschlagnahme von der Post anvertrauter Gegenstände u. dgl. Besonders erwähnt zu werden verdient ein Bericht und Gutachten vom 24. Mai 1852, betreffend den Prozeß zwischen Basel=Landschaft, Kläger, gegen den Bund eventuell Basel=Stadt, Beklagte, puncto Erhöhung der Postregalsent-

cc. An das
Postdepartement.

schädigungsforderung von Seite Basel-Landschaft. Es wurde begutachtet, in keine Streitgenossenschaft mit Basel-Stadt einzutreten, sondern Basel-Stadt als Litisdenuncianten zu betrachten und ihm den Streit zu verkünden, welcher Antrag vom Bundesrath genehmigt und vollzogen wurde. Der Prozeß ist pendent.

6) Eben so wurde in verschiedenen Berichten und Gutachten eine verwinkelte Streitsache zwischen einem Handelsmann Bandolfi in Genf und der Postadministration behandelt, welcher Streit den Ersatz eines Manco in einem Geldgroup betraf, das mit der Post von Genf nach Puschlav befördert wurde.

Der Generalanwalt trug auf Abweisung des Begehrens von Bandolfi an, und leitete durch Requisition an die Behörden von Puschlav und Genf die von dem Postdepartement angeordnete postalisch-administrative Untersuchung. Die Sache wurde während dem Jahre 1852 nicht erledigt; aber im Mai 1853 gütlich dadurch beseitigt, daß Bandolfi sich mit einem Theil der reklamirten Summe von Fr. 800 begnügte.

dd. An das
Handels- und
Zolldepartement.

7) Unterm 10. September 1852 reichte der Unterzeichnete dem Handels- und Zolldepartement ein Gutachten über die Frage der zivilrechtlichen Haftbarkeit des Herrn Louis Marning, Baumeister in Basel, ein, für die Zurücksetzung eines von Marning vertragswidrig konstruirten Zollrevisionschuppens in Rheinfelden, und die Grefution eines darüber erlassenen bestrittenen schiedsrichterlichen Urtheils.

c. Pläbcher
vor Bundes-
gericht.

Am 29. Juni 1852 trug der Generalanwalt im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, beziehungsweise der Grenus'schen Invalidenkasse, als Beklagter vor den Schranken des schweizerischen Bundesgerichtes die Verantwortung auf eine von Herrn Albert Moriz Edmund von Grenus in Genf angehobene Zivilklage vor.

Der Streitgegenstand betraf Fr. 22,400, welche der Bundesrath, Namens der Eidgenossenschaft, als Haupte-
 erbin des in Genf am 4. Januar 1851 verstorbenen Baron
 Franz Theodor Ludwig von Grenus für ein an den Kläger
 auszurichtendes Legat von Fr. 200,000 als Erbschaftsabh-
 gabe von $11\frac{1}{5}\%$ an den Fiskus von Genf hat bezahlen
 müssen, und welche Summe bei der Abzahlung des Le-
 gates von dem Bundesrath dem Legatar in Ausübung
 des Rückgriffsrechtes auf ihn war abgerechnet worden.
 Es war nämlich im Testamente vom 22. August 1850,
 Art. 3, die schweizerische Eidgenossenschaft als Universal-
 erbin des Vermögens von Baron von Grenus für
 Fr. 1,833,130. 75 eingesetzt worden, unter der Bedin-
 gung, daß sie alle „charges de l'hoirie“ bezahle und
 verschiedene Legate ausrichte. Die Rechtsfrage war nun:
 Ob die Erbschaftsabh- gabe von $11\frac{1}{5}\%$, welche von den
 Fr. 200,000, die an Edmund von Grenus als Legat
 ausgerichtet werden mußten, von dem Fiskus von Genf
 gefordert wurden, eine charge de l'hoirie, eine Last des
 Universalserben, oder nicht vielmehr eine charge du lé-
 gataire particulier sei, welche bloß von dem Universal-
 erben in erster Linie bezahlt werden mußte, wofür ihm
 aber das Rückgriffsrecht auf den Legatar zu Gebote stehe.

Für die Ansicht der Eidgenossenschaft, welche geltend
 machte, fragliche Handänderungsgebühr sei eine Last
 des Legates, hatten sich, gestützt auf die genfer'sche Ge-
 setzgebung, zwei Rechtsgelehrte von Genf, die Advokaten
 Dr. Cougnard und J. Goudet, in ausführlichen Rechts-
 gutachten ausgesprochen. Das Bundesgericht jedoch hat
 den Ausdruck „charge de l'hoirie“ im ausgedehntesten
 Sinne verstanden und zu Gunsten des Legatarerben
 ausgelegt, so daß die Eidgenossenschaft verurtheilt wurde,
 die streitigen Fr. 22,400 dem Legatarerben Grenus
 auszubezahlen.

Dieser Spruch des eidgenössischen Bundesgerichts hatte die Folge, daß die Eidgenossenschaft auch die Erbsgebühren, welche von den übrigen Legaten an den genfer'schen Fiskus ausgerichtet wurden, auf sich tragen mußte.

Es ist dieß der einzige Vortrag, welcher vor dem schweizerischen Bundesgerichte in Civilsachen gehalten wurde, indem in dem zweiten Prozesse, welchen die Eidgenossenschaft zu bestehen hatte, während dem Jahre 1852, die Sache noch nicht zu einem bundesgerichtlichen Entscheide gekommen war.

III. Heimath-
hörigkeitsun-
tersuchungen,
und daherige
Prozesse.

Da der Generalanwalt über diesen dritten Theil seines Jahresberichtes, nämlich über das Heimathlosenwesen, welches einen großen Theil seiner Amtsthätigkeit während dem Jahre 1852 in Anspruch nahm, einen besondern Bericht abgefaßt, welcher als selbstständiges Ganzes besteht, so wird auf den letztern verwiesen.

Gesamtüber-
blick der Arbei-
ten.

Dieser Gesamtüberblick kann nur unvollständig gegeben werden, indem vom frühern Generalanwalt keine Geschäftskontrolle vorliegt.

Vom 8. Mai 1852 bis 31. Dezember 1852 weist die Kontrolle folgende Zahlenverhältnisse aus:

- | | |
|--|-----|
| a. eingegangene amtliche Schreiben | 550 |
| wovon in Heimathlosenangelegenheiten | 397 |
| in andern Geschäften | 153 |
| b. abgegangene Schreiben und Berichterstattungen | 504 |
| wovon in Heimathlosenangelegenheiten | 314 |
| in andern Geschäften | 190 |
| c. während dem Gesamtjahr 1852 wurden von der Bundesanwaltschaft an die einzelnen Departemente folgende Rechtsgutachten, beziehungsweise größere Berichte erlassen : | |

1) an das Justiz- und Polizeidepartement	26
2) an das Postdepartement	23
3) an das Handels- und Zolldepartement	60
4) an das Finanzdepartement	3

Summa: 112

- d. Verhöre und Konfrontationen während dem Jahre 1852 in Heimathlosenuntersuchungen 245
(wovon 239 in die Amtsdauer des Unterzeichneten fallen).
- e. Rapiaturen und Aktenextrakte 142

II. Beilage

zum Bericht des Justiz- und Polizeidepartements.

B. Besonderer Theil.

Heimathlosenwesen.

Bevor der Unterzeichnete in die Einzelheiten der durch ihn mit dem 8. Mai 1852 an die Hand genommenen Vereinigung des schweizerischen Heimathlosenwesens eintritt, sei es ihm zum bessern Verständniß dieser umfangreichen und schwierigen Arbeit vergönnt, in einem Abrisse den Zustand des Heimathlosenwesens in der Schweiz, wie es vor und beim Beginne des Jahres 1852 sich zeigte, im Allgemeinen zu erwähnen.

Die frühere Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß trotz allen Bemühungen der frühern Tagsatzungen und Vororte zur Zeit vor der neuen Bundesverfassung, trotz aller Konkordate und Kreisschreiben die Schweiz nie dahin kam, diesem Grundübel der gesellschaftlichen Zustände mit wesentlichem Erfolg entgegen zu wirken.

Wenn auch in manchen Kantonen manches gethan wurde, um dem einer guten öffentlichen Ordnung sowohl, als den Erfordernissen der öffentlichen Moral widerstrebenden Uebel nach Kräften, sei es durch Einbürgerung einer Anzahl Heimathloser, sei es auf andere Weise abzuhelpfen, so hat doch auf der andern Seite gar mancher Kanton gezaudert und sich wohl auch widersetzt, dem schönen Beispiel seiner Mitstände nachzukommen und ähnliche Maßregeln zu ergreifen.

Allein auch da, wo etwas geschehen ist, auch da, wo ehemalige Heimathlose eingetheilt oder eingebürgert, oder doch als Toleraten anerkannt worden waren, zeigte sich die Erscheinung, daß Eltern und Kinder, man möchte fast sagen, dem natürlichen Instinkte einer wilden Freiheit folgend, ihr altes Nomadenleben fortsetzten. Die nächste Folge davon war, daß eine große Menge von neuen Heimathlosen entstanden. Es konnte dieß um so leichter geschehen, da die römisch-katholische Kirche ihr Möglichstes dazu beitrug, eigenmächtig und ohne Berücksichtigung der in allen zivilisirten Staaten geltenden Erfordernisse und angenommenen Grundsätze über Ehen, sowohl längst bestandene als neue Konkubinate mit dem Stempel der kirchlichen Sanction zu versehen und in Ehen umzuwandeln. So finden wir eine Menge zu Rom geschlossener Ehen. Die daherigen, oft auf Pergament geschriebenen und mit dem päpstlichen Sigill bekräftigten Kopulationscheine, auf denen hie und da statt der ächten, die ange-

nommenen falschen Namen figuriren, waren nebst den römischen, zur Rückkehr ausgestellten Pässen in der Regel die einzigen Urkunden und Papiere, welche die in die Schweiz zurückkehrenden Heimathlosen bei sich trugen, aber gewöhnlich sorgfältig versteckten, damit dieselben nicht in die Hände der Polizei fielen.

Dem Beispiele Roms folgten namentlich im Kanton Tessin und in den kleinen Kantonen, auch in den Kantonen Luzern, Solothurn und Graubünden manche katholische Pfarrer, und es hatten schon nach den frühern Konfordaten vom 3. August 1819, vom 17. Heumonath 1828 und vom 30. Juli 1847 diese ungesetzlichen Ehen die rechtliche Folge, daß Heimathlose den Kantonen zur Last fielen, wo solche Kopulationen stattfanden.

Die diplomatischen Korrespondenzen einiger Kantone mit dem hl. Stuhl, die schon zur Zeit des Bestehens jener Konfordate stattfanden, halfen natürlich nicht das Mindeste. Hatte doch der päpstliche Nuntius, Erzbischof von Karthago, auf eine Note der Regierung von Unterwalden nid dem Wald vom 5. Oktober 1836 in einer Zuschrift vom 26. gleichen Monats über diesen Gegenstand Folgendes geantwortet: „Der hl. Vater, welcher in seiner „Eigenschaft als Oberhirte über alle Gläubigen (pasteur „universel de tous les fidèles) das Recht hat, für ihr „Seelenheil zu sorgen, welches auch das Land sei, dem „sie angehören, kann nicht zulassen, daß diese Gläubigen, „welche sich in Gewissenssachen nach Rom verfügen, „dieselben nicht sollten in's Reine bringen können (arranger) „durch alle Mittel, welche ihnen die Kirche biete, und „selbst durch das Mittel der Ehe.“

Es versteht sich, daß der hl. Stuhl mit diesen Grundsätzen keineswegs die Verpflichtung übernahm, die staatlichen Folgen solcher Ehen in irgend welcher Weise auf

sich zu tragen. So wollte die Regierung von Nidwalden im Jahre 1836 einen gewissen heimatlosen ehemaligen nidwalden'schen Toleraten Huser (obgleich er ehemals in Nidwalden tolerirt war), als einen Angehörigen des römischen Staates dorthin fortweisen, weil sie die Ansicht hatte, Huser habe zufolge seiner in Rom ohne Bewilligung der Regierung von Nidwalden stattgefundene Verheirathung auf das nidwalden'sche Toleranzrecht verzichtet, und sie wandte sich in diesem Sinne an den Nuntius, zum Behufe der Ausstellung eines Passes nach dem Kirchenstaate. Allein, wie vorauszusehen war, es wollte die Nuntiatur in diese Rechtsanschauung nicht eintreten. Der Nuntius antwortete am 10. November 1836: „Die Ehe „gebe den Fremden weder Titel noch Rechte in dem Lande, „wo die Ehe eingegangen wurde, so daß man nicht an- „nehmen könne, es seien dadurch die Fremden Angehörige „des Landes geworden, denn der Papst habe nicht in „seiner Eigenschaft als Souverän der römischen Staaten „eine solche Handlungsweise vorgenommen, sondern einzig „und allein als Oberhirte der Kirche, welcher, nachdem „er für das Seelenheil seiner Herde (ouailles) selbst „durch die Ehe gesorgt, ihnen dadurch nicht nur ein Asyl „darbiete, sondern sie selbst zwingt, es anzunehmen, um „sie unter seinen Schutz gegen jede Verfolgung zu neh- „men, und um nicht Anlaß zu Klagen von Seite ihrer „Regierungen zu geben.“

Wir haben obiger Stellen aus der erwähnten diplomatischen Korrespondenz absichtlich erwähnt, weil dieselbe ein amtliches Beleg ist über eine der Hauptursachen, welche in unserm Vaterlande das Vagantenwesen zum Theil erzeugt, zum Theil vermehrt und vergrößert hat. Diesem Uebelstande kann nach unserer Ansicht nicht anders entgegen gesteuert werden, als dadurch, daß man

solche Römerehen nicht nur in civilrechtlicher, sondern auch in polizeilicher und strafrechtlicher Hinsicht dem Konkubinate gleich stellt.

Ein anderer Uebelstand, der aus früherer Zeit in unsere jezige hinüber gekommen, ist die Art und Weise, mit der man früher gegen Heimathlose, um sie sich vom Halse zu schaffen, in vielen Kantonen verfahren ist. Statt die Baganten über Herkunft und Verhältnisse zu verhören, hat man sich damit begnügt, dieselben von Gränze zu Gränze zu jagen, von Kanton zu Kanton, hinüber und herüber zu schieben.

Allein weder diese polizeilichen Maßregeln, noch andere, wie Haarabschneiden und Stoffstreiche, haben im Geringsten das Bagantenthum vermindert, indem fast alle Heimathlosen dadurch veranlaßt wurden, zu Verstellungskünsten ihre Zuflucht zu nehmen, ihre Namen von Zeit zu Zeit zu wechseln, und überhaupt falsche Namen anzunehmen, um nicht Gefahr zu laufen, in jenen Kantonen, aus welchen sie einmal ausgewiesen worden, eine schärfere Behandlung zu erleiden.

Dieses Unwesen der Verheimlichung von Herkunft, Geburtsort, Verwandtschaftsverhältnissen u. s. w. hat sich aus der frühern Zeit bis in die jezige hinüber geerbt. Die meisten, so zu sagen fast alle frühern Duldungsscheine, welche von der eidg. Bundeskanzlei, und später auch vom Bundesrath auf unvollständige Untersuchung hin provisorisch ausgestellt wurden, lauteten auf falsche Namen, und es war daher die Hauptaufgabe der Bundesanwaltschaft, aus diesem unendlichen Chaos von Lügen, falschen Angaben und absichtlich falschen Depositionen anderer Heimathlosen, die man zum Aufschlußgeben ersucht hatte, sich herauszuwinden, was nur dadurch möglich war, daß sich dieselbe eine möglichst genaue Kenntniß

der Gesamtheit der Heimathlosen=Untersuchungen, die zu erledigen waren, und die zum Theil schon früher Gegenstand von Kantonal- und Tagsatzungsverhandlungen u. s. w. ohne Erfolg gewesen, durch das Studium sämmtlicher vorhandener Akten zu verschaffen suchte, um einen Gesamtüberblick und Anhaltspunkt in der Untersuchung zu gewinnen.

Die frühere Erfahrung hat gezeigt, daß das getrennte Behandeln einzelner Untersuchungen meist sehr unfruchtbar geblieben. Die Beobachtung des Unterzeichneten hat jedoch immer mehr die Erscheinung herausgestellt, daß eine große Anzahl der als heimathlos in der Schweiz sich herumtreibenden Vagantenfamilien unter sich durch den häufigen Wechsel der Konkubenten in einer verwandtschaftlichen Beziehung, daher auch in Bezug auf die bei der Einbürgerung gesetzlich geltenden Grundsätze in einer solchen Konnexität stehen, daß nur eine möglichst zusammenhängende und möglichst gleichzeitige Untersuchung zu einem wesentlichen Resultate führen kann.

Die frühern vorörtlichen Kreisschreiben, z. B. diejenigen vom 1. Brachmonat 1842 und 1. Herbstmonat 1842, waren weniger darauf ausgegangen eine gemeinschaftliche Untersuchung über alle schweizerischen Heimathlosen anzuordnen, als vielmehr dahin zu wirken, die einzelnen Kantone zur bürgerrechtlichen Versorgung nach den Bestimmungen der Konkordate vom 3. August 1819 und 17. Heumonat 1828, da, wo es noch nicht geschehen, aufzufordern und dem Vororte Verzeichnisse von Heimathlosen, Convertiten, Tolerirten und Landsassen zur Gewinnung einer größern Uebersicht einzuschicken und davor zu warnen, daß einmal eingetheilte Heimathlose sich neuerdings dem herumschweifenden Leben.

Eben so wenig gelang es den durch die Konfordate vom 17. Heumonath 1828 und 30. Heumonath 1847 aufgestellten vorörtlichen Kommissionen, die Heimath- oder Duldungsrechte der sich in der Schweiz befindenden und von keinem Kanton anerkannten Heimathlosen in derjenigen Ausdehnung zu ermitteln, die wünschbar gewesen wäre.

Nur gering ist die Zahl der von dem eidg. Schiedsgerichte beurtheilten Fälle, und die Arbeiten der vorörtlichen Kommissionen waren nur vereinzelte.

So war der Zustand des schweizerischen Heimathlosenwesens zur Zeit, als die schweizerische Bundesversammlung am 21. Dezember 1849 den Bundesrath beauftragte, einen Gesetzesvorschlag zur Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung vorzulegen, nach welchem Artikel die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen Gegenstand der Bundesgesetzgebung geworden war.

Mit fraglichem Beschluß wurde die frühere Heimathlosenkommision durch den Bundesrath, und das frühere eidgenössische Schiedsgericht durch das Bundesgericht bis zum Erlaß des neuen Gesetzes provisorisch ersetzt; es konnten jedoch während dieser Zwischenperiode bis zum 3. Dezember 1850, als das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit erlassen wurde, keine bedeutendern Maßregeln getroffen, sondern nur vorbereitet werden. — Bevor das fragliche Gesetz erlassen war, welches das Verdienst hat, die bei dem Entscheide über die Einbürgerung Heimathloser maßgebenden Verhältnisse, theils nach den Grundsätzen früherer Konfordate genau ausgeschieden zu haben, hat sich der Bundesrath damit befaßt, den frühern Uebelständen, in Anwendung polizei-

licher Maßregeln von Seite der Kantone abzuheffen. Es geschah dieß vorzüglich durch die Kreisschreiben vom 16. Januar und 14. Februar 1850. Der Bundesrath sah als das einzig wirkfame Mittel eine thätige Handhabung der Fremdenpolizei in den Kantonen. Gleichzeitig wurden die Kantone zur vorläufigen Duldung von Heimathlosen, die nicht vom Auslande hereingekommen und zur Berichterstattung aufgefordert, sowol über die Zahl, als über den Aufenthalt der Heimathlosen, als auch über ihre Personalverhältnisse, allfälligen Schriften und Ausweisen, die sie bei sich tragen. Die Kantone wurden aufgefordert, Verzeichnisse der Heimathlosen in drei abgeforderten Tabellen einzusenden, nämlich:

- 1) Der Toleraten, aber nicht bestimmten Gemeinden zugetheilten;
- 2) der Heimathlosen, welche bestimmten Gemeinden zugetheilt sind;
- 3) derjenigen, deren Angehörigkeit zwischen den Kantonen streitig ist.

Eben so wurden die Kantonsbehörden um Aufschluß über die rechtliche Stellung ersucht, in welcher sich die Heimathlosen gegenüber dem Kanton und den Gemeinden befinden. Die von den Kantonen eingesandten Verzeichnisse waren ziemlich unvollständig, denn es wurden nur jene Heimathlosen in dieselben aufgenommen, welche im strengsten Sinne des Wortes in eine jener Rubriken gehörten, und bei einigen Kantonen auch diese nur unvollständig.

Die große Anzahl jener Heimathlosenfamilien aber erschien nicht darauf, die als eigentliche Vaganten nirgends zugetheilt, nirgends anerkannt und geduldet und auch noch nicht zwischen einzelnen Kantonen streitig waren.

Wiewol nun eine Menge von Toleraten und Kinder früherer Eingetheilter sich ebenfalls neuerdings dem Vagan-

tenleben ergeben hatten, falsche Namen angenommen, im Konkubinate gelebt hatten, so ist doch die Anzahl jener Heimathlosen, über welche die eingesandten Tabellen durchaus keine Anhaltspunkte boten, ebenfalls so bedeutend, daß die Untersuchung über dieselben erst recht den Umfang dieser Arbeit ermessen ließ.

Die Ertheilung von provisorischen Duldungsscheinen an eine Menge von Heimathlosen war seit dem Anfang des Jahres 1850, um die frühern Hin- und Herschiebungen zwischen den Kantonen zu verhindern, zur unumgänglichen Nothwendigkeit geworden. Diese Duldungsscheine, die hauptsächlich auf den Grund des längsten und letzten Aufenthalts gestützt, nicht wie diejenigen, welche früher von der vorörtlichen Bundeskanzlei ausgestellt wurden, auf die ganze Schweiz, sondern nur auf einzelne bestimmte Kantone lauteten, — diese Duldungsscheine hatten das Gute, daß die deßhalb mit den Heimathlosen veranstalteten Verhöre, wenn sie auch zu einer definitiven Eintheilung durchaus nicht genügten, doch wenigstens zu der spätern umfassenden Untersuchung Anhaltspunkte boten, und daß das Hin- und Herjagen dieser Leute dadurch, wenn auch nicht ganz gehoben, doch bedeutend vermindert wurde.

Seit dem 20. April 1850 bis zum Ende des Jahres 1851 wurden an 41 verschiedene Heimathlose, beziehungsweise Heimathlosenfamilien, vom Bundesrathe provisorische Duldungsscheine auf verschiedene Kantone der Schweiz ausgestellt; nämlich an 34 Mannspersonen, 35 Weiber und 77 Kinder, zusammen an 146 Personen.

So vortheilhaft dieses für die Vereinigung des Heimathlosenwesens während dem Jahre 1852 war, so hatte es doch auch seine Nachtheile; denn es waren, wie bereits bemerkt, sehr viele dieser Duldungsscheine auf

falsche Namen ausgestellt, was zu allerlei Verwicklungen und Mißverständnissen und auch zu unangenehmen Korrespondenzen mit den Kantonalbehörden, welche solche provisorische Zuweisungen nur mit Widerwillen aufnahmen, Anlaß gab.

Während dem Jahre 1851 und seit Erlass des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit hatte der Bundesrath ferner noch sich veranlaßt gefunden, die eidgenössischen Stände auf einzelne Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche zum Theil eine Folge des neuen Gesetzes waren. Es zeigte sich nämlich, daß aus den Nachbarstaaten Vagabunden in die Schweiz eindringen, vermuthlich im Einverständniß und herbeigelockt von den hiesseitigen Heimathlosen, in der Absicht, diese Eigenschaft ebenfalls vorzuschützen und dadurch die Vortheile des erwähnten Gesetzes sich anzueignen.

Der Bundesrath fand sich daher veranlaßt, mit Kreisschreiben vom 13. Oktober 1851 die Gränzkantone zur Wachsamkeit im Gebiete der Fremdenpolizei zu ermuntern.

Eben so hat der Bundesrath, da der status quo der Heimathlosen keineswegs gehandhabt wurde, sondern das Fortjagen von Gränze zu Gränze nicht selten noch eintrat, und zwar oft nach ganz entgegengesetzten Richtungen, als woher sie eingebrungen, sich veranlaßt gesehen, diesem Uebelstande dadurch entgegen zu steuern, daß er die Kantone aufforderte:

- 1) Die sämmtlichen Vaganten über Herkunft, Familienverhältnisse und Aufenthalt einzuvernehmen und unter spezielle polizeiliche Aufsicht zu stellen;
- 2) Vaganten, welche aus einem Kanton in den andern gelangen, ebenfalls einzuvernehmen und dann zurückzuschicken u. s. w.

Diese vom Bundesrathe angeordneten Maßregeln hätten, wenn sie von den Kantonen im Sinne des betreffenden Zirkulars vom 13. Oktober 1851 befolgt worden wären, jedenfalls der Bundesbehörde ihre Arbeit zum Behufe der definitiven Zutheilung bedeutend erleichtert. Allein mit Ausnahme der Kantone Aargau und Bern geschah hierin von andern Kantonen wenig oder gar nichts, und wol auch gerade das Gegentheil von dem, was im Sinne des Zirkulars lag. So entstanden zwischen Zürich und Aargau, Luzern und Aargau, Schwyz und Glarus, Zug und Luzern u. s. w. Korrespondenzen und Mißhelligkeiten über Nichtbefolgung des Zirkulars, die zum Theil an den Bundesrath gelangten und von ihm entschieden werden mußten. Man stritt sich über das Recht und die Befugniß der Zuschiebungen und nahm die Verhöre, statt über die Hauptsache, nämlich über Herkunft, Geburt und Familienverhältnisse u. s. w., über bloße Nebendinge, nämlich über die allerletzten Aufenthaltsverhältnisse, die Orte der Arretirung u. s. w. auf und behandelte die letzteren durchaus unwesentlichen Punkte so ausführlich und zugleich vorherrschend im Interesse momentaner Abschiebung, daß durch diese Handlungsweise einzelner Kantonsbehörden gegenüber den Behörden anderer Kantone so zu sagen nichts Ersprießliches für die spätere durch die Bundesanwaltschaft an die Hand genommene Untersuchung sich herausstellte. Dazu kommt noch der Umstand, daß da wo wirklich einläßlichere Verhöre aufgenommen wurden, dieselben bisweilen vom Parteistandpunkte des Kantons aus stattfanden. Namentlich ist dieß bei Heimathlosen der Fall, deren provisorische Duldung zwischen einzelnen kleinern Kantonen streitig war, wobei es nicht selten vorkommt, daß in Verhören, welche mit den gleichen Heimathlosen in verschiedenen

Kantonen aufgenommen wurden, ganz verschiedene Angaben über die Aufenthaltsverhältnisse enthalten sind.

Eine ehrenvolle Ausnahme machen nebst einigen andern vorzüglich die im Aargau aufgenommenen Verhörer.

Es hatten mittlerweile die Kantonsregierungen ihre Toleratenregister eingesandt und es bildeten dieselben bei den spätern Untersuchungen eine Hauptquelle zu Nachforschungen über eine Menge von Heimathlosen und Heimathlosenfamilien, deren Mitglieder in verwandtschaftlichem Zusammenhang zu Toleraten standen, obgleich dieselben nicht auf den Registern erschienen.

Eben so hatte sich das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Zusammenstellung der Notizen, aus den von den Kantonsregierungen eingegangenen Berichten über die Rechtsverhältnisse der Heimathlosen befaßt.

Während dem Jahre 1851 konnte von dem Bundesrath aus den oben berührten Gründen, namentlich deshalb, weil eine provisorische Regulirung der Aufenthaltsverhältnisse von vielen Heimathlosenfamilien nöthig geworden, und weil die Akten über fast alle Untersuchungen durchaus unvollständig waren, nur eine einzige Familie, die der Katharina Kaufmann und ihrer Kinder (4 Personen) zur Einbürgerung (an den Kanton Luzern) definitiv überwiesen werden, mit welchem bundesräthlichen Entscheide sich Luzern durch Schreiben vom 5. Mai 1852 einverstanden erklärte.

So stand es mit dem Heimathlosenwesen der Schweiz beim Beginne des Jahres 1852.

Wenn der Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1851 bemerkt hat, es hätte die Vollziehung des Art. 6 des Heimathlosengesetzes, nach welchem dem Bun-

destrathe obliegt, die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen Heimathlosen zu ermitteln, mit mehr Beförderung und Energie ins Werk gesetzt werden sollen, so mag diese Erscheinung vom Standpunkte des Erwähnten ihre billige Berücksichtigung finden.

Gegenwärtig noch ist die Zahl der eigentlichen Heimathlosen in der Schweiz nicht ermittelt. Beständig langen neue Familien, von denen man früher nichts gewußt, die auf keinen Registern erscheinen, die noch nie abgehört worden sind, und die seit der Mitte des Jahres 1852 sich bei der Bundesanwaltschaft allmählig zur Ausmittlung ihres Heimathrechtes entweder freiwillig erstellt, oder ihr polizeilich zugeführt worden sind. Die ständeräthliche Kommission hat geglaubt, daß es, um zu einem sichern Ergebnisse zu gelangen, wohl unumgänglich nothwendig sei, gleichzeitig in allen Bezirken und Gemeinden der ganzen Schweiz, unter Aufbietung außerordentlicher Polizeikräfte, die vorhandenen Vaganten verhaften und sodann über deren Herkunft und Verhältnisse die genauesten Nachforschungen anstellen zu lassen.

Eine solche Maßregel ist nicht geschehen. Sie wäre auch nur dann von einigem Erfolge gewesen, wenn sowohl in den Kantonen, als an der Seite der Bundesanwaltschaft ein angemessenes Untersuchungspersonal aufgestellt worden wäre, welches die Untersuchung möglichst vollständig und gleichzeitig geführt und die betreffenden Akten der Bundesanwaltschaft zum Behufe fernerer Ergänzungen und Weisungen eingesandt hätte. Es wäre auch diese Maßregel mit bedeutenden Kosten verbunden gewesen, die keineswegs dem Erfolge entsprochen hätten. Die Untersuchung wäre zersplittert gewesen, und aus diesem Grunde hätten die einzelnen Untersuchungsbehörden zu wenig Was-

fen gehabt, um das althergebrachte Lügensystem der Vaganten zu bekämpfen und zu brechen.

Dessen ungeachtet ist auch diesem Wunsche der ständeräthlichen Kommission theils auf Anordnung des Justiz- und Polizeidepartementes, theils auf diejenige des Generalanwalts während dem Jahre 1852 wenigstens in zwei größern Kantonen, Bern und Aargau, einigermaßen entsprochen worden. In diesen beiden Kantonen wurden sowol von den Kantonalbehörden, als von den Generalprokuratoren Rigy und Amiet, während dem Jahre 1852 mit sämmtlichen in diesen Kantonen betroffenen Heimathlosen umständliche Verhöre aufgenommen, die betreffenden Vaganten in Untersuchungshaft gesetzt und dieselben nicht eher entlassen, als bis die Untersuchungen einen solchen Grad von Vollständigkeit erreicht hatten, welcher eine Entlassung ermöglichte.

Es wurden außer diesen Maßregeln noch fernere Vorkehren getroffen, die wir später berühren werden.

Wenn in früheren Jahren, namentlich den Jahren 1850 und 1851, der Bundesrath und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, so wie die Bundesanwaltschaft sich mehr damit befaßt haben, den sich meldenden oder polizeilich zugeführten Heimathlosen provisorische Duldungsscheine auszustellen, so mußte im Laufe des verfloßenen Jahres mehr auf die definitive Eintheilung Bedacht genommen werden. Der Unterzeichnete erhielt daher sogleich bei seinem Amtsantritte, den 8. Mai 1852, von dem Justiz- und Polizeidepartement die Weisung, nur in den dringendsten Fällen Anträge auf provisorische Duldung einzureichen und vielmehr die Akten über die Heimathlosen-Untersuchungen so weit zu vervollständigen, daß die Anträge statt bloß auf provisorische Duldung zugleich auch nach Art. 9 des Heimath-

losengesetzes auf die Einbürgerungspflicht sich ausdehnen solle. Der frühere Generalprokurator hatte sich hauptsächlich damit befaßt, den Heimathlosen nach Art. 8 des Heimathlosengesetzes vorläufige Duldungsscheine ohne Präjudiz für die betreffenden Kantone auszuwirken, um dann später die Akten zum Behufe der bundesrätlichen Einbürgerungsentscheide allmählig vervollständigen zu können.

Die Aufgabe des Unterzeichneten ging mehr auf den jetzt benannten Zweck, und fast ausschließlich auf diesen allein. Der Unterzeichnete mußte sich, um nur einigermaßen einen Ueberblick über die gesammte Arbeit und um die nöthigen Anhaltspunkte bei der Untersuchung und den Verhören zu gewinnen, Monate lang mit dem Studium der vorhandenen unvollständigen Akten von über 130 Aktenfasziken und mit der möglichst genauen Durchsicht der noch vorhandenen Heimathlosenuntersuchungsakten aus früheren Zeiten befassen. Dazu kam die Arbeit der Untersuchung selbst, die Menge der aufzunehmenden Verhöre, die große Zahl der zu erlassenden Requisitionalschreiben u. s. w. All' dieses ist der Grund, warum im Verhältnisse zu dem, was wirklich geschah und was für das folgende Jahr 1853 vorgearbeitet wurde, während dem Jahr 1852 viele Untersuchungen, wenn sie auch größtentheils vollendet wurden, nicht mehr zum bundesrätlichen Entscheide gelangten, weil der größte Theil der Zeit des Bundesanwalts mit den beständig fortdauernden Verhörsaufnahmen, Requisitionalschreiben u. s. w. ausgefüllt wurde.

Provisorische Duldungsscheine sind von der Bundeskanzlei während des Jahres 1852, zufolge bundesrätlicher Beschlüsse, nur 3 ausgestellt worden, einen auf den Kanton Bern und zwei auf den Kant. Basel-Landschaft, zusammen zu Gunsten von 3 Männern, 2 Weibspersonen und 6 Kindern. Dagegen hat der Generalanwalt sämmtlichen Heimathlosen,

die er verhörte, nach beendigten Verhören bei ihrer Entlassung aus dem Untersuchungshaus, wenn sie nicht bereits eidgen. Duldungsscheine hatten, selbst provisorische Ausweise ausgestellt, auf denen er bescheinigte, daß die Träger derselben sich bei der Bundesanwaltschaft zum Verhöre erstellt haben, daß die Untersuchung hängig sei, und daß die betreffenden Kantonsbehörden gebeten seien, die Träger dieser Ausweise bis zu dem bevorstehenden Entscheide des Bundesrathes, ohne alle Präjudiz für einen spätern Entscheid, provisorisch zu dulden, u. s. w.

Es dienten sonach diese Ausweise den Heimathlosen, wie dieß bei den frühern Duldungsscheinen der Bundes- der Fall war, als Pässe.

Was nun die Beendigung der Heimathlosenuntersuchungen bis zu deren Heranreife zur Möglichkeit eines definitiven bundesrätlichen Entscheides über die Einbürgerung betrifft, so muß bemerkt werden, daß eine große Menge von Untersuchungen vollendet, beziehungsweise fast vollendet wurden, über welche der Bundesrath während dem Jahre 1852 noch keine Einbürgerungsentscheide treffen konnte.

Während des Jahres 1852 erließ der Bundesrath, auf die Anträge des Generalanwalts und des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, Entscheide über 62 eigentliche Heimathlose, betreffend die Einbürgerungspflicht derselben, nämlich über 6 Männer, 7 Weiber und 49 Kinder. Die übrigen Entscheide betrafen solche angebliche Heimathlose, die als fremde Vaganten durch den Generalanwalt ausgemittelt wurden. Von diesen 62 eigentlichen Heimathlosen fielen

16 auf den Kanton Schwyz;

14 " " Luzern;

8 " " St. Gallen;

- 7 und einer zu $\frac{1}{4}$ auf den Kanton Aargau;
- 6 auf den Kanton Waadt;
- 5 " " Bern;
- 2 und einer zu $\frac{1}{4}$ auf den Kanton Solothurn;
- 1 auf den Kanton Appenzell J. Rh.;
- 1 " " Glarus;
- 1 und einer zu $\frac{1}{4}$ auf den Kanton Zug;
- 1 zu $\frac{1}{4}$ auf den Kanton Basel-Landschaft;

Summa 62.

Gegen obige bundesrätliche Entscheide haben folgende Kantone protestirt, und wollen vom Bundesgericht die Sache entscheiden lassen:

- 1) Die Kantone Zug, Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau wegen gemeinschaftlicher Einbürgerung einer Heimathlosen;
- 2) der Kanton Bern wegen der Einbürgerung von 5 mit einer Heimathlosen erzeugten Kindern eines bernischen Bürgers, der sich unter falschem Namen als heimathlos herumgetrieben.
- 3) der Kanton Luzern wegen Einbürgerung einer frühern Toleratin, die als solche nicht anerkannt wurde und ihrer 11 Kinder;
- 4) Der Kanton Schwyz wegen Einbürgerung zweier heimathlosen Konkubenten und ihrer 5 Kinder.

Einverstanden mit den bundesrätlichen Entscheiden haben sich erklärt:

- 1) Der Kanton Zug über einen Heimathlosen;
- 2) der Kanton Schwyz über eine Heimathlose und deren 7 Kinder;
- 3) der Kanton Appenzell J. Rh. über ein Kind;
- 4) der Kanton Glarus über einen Heimathlosen;

- 5) der Kanton St. Gallen über einen Heimathlosen;
- 6) der Kanton Schwyz über eine Heimathlose.

Noch nicht ausgesprochen haben sich die Kantone Aargau, St. Gallen und Solothurn über 2 heimathlose Weiber und 14 Kinder.

Nebst den eben erwähnten Entscheiden ist zu bemerken, daß bei andern Untersuchungen mehrere Baganten, die sich bis dahin unter falschem Namen, theils mit Duldungsscheinen versehen, als heimathlos herumgetrieben haben, als Nichtheimathlose erkannt worden sind.

Bei diesen handelte es sich darum, entweder auf dem Wege diplomatischer Korrespondenz mit dem Ausland, die bürgerrechtliche Anerkennung von den Staatsbehörden des Auslandes zu erwirken, oder aber, wenn sie Angehörige eines Schweizerkantons waren, dieselben in ihren Heimathskanton, beziehungsweise in ihre Heimathsgemeinde zurückschieben zu lassen. Es ist natürlich, daß die Untersuchungen über solche Baganten mit eben so viel und oft noch mit weit mehr Mühe verbunden war, als die Untersuchung über eigentliche Heimathlose, da wenn dieselben ihre Heimath verschwiegen, wie es beim Beginne der Untersuchungen immer der Fall ist, weit weniger Anhaltspunkte über die Ausmittlung der Heimath vorhanden sind.

Die Zahl der Baganten, die nach vollendeten Heimathlosigkeitsuntersuchungen im Jahre 1852 als Ausländer erkannt wurden und worüber der Bundesrath 1852 diplomatische Korrespondenzen gepflogen, war 26, worunter 11 Kinder.

Die Zahl der angeblichen Heimathlosen, über welche vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, so wie vom Generalanwalt Untersuchungen geführt wurden, und die als Angehörige und bereits Eingebürgerte

oder Tolerirte einzelner Kantone erkannt wurden, ist dreizehn.

Ueber obige schweizerische Vaganten mußten von der Generalanwaltschaft bei einigen ziemlich voluminöse Untersuchungen geführt werden, die mit bedeutenden Verhafiskosten verbunden waren, namentlich z. B. über Marianne Hüser, die trotz aller Mühe erst nach einer halbjährigen Untersuchung zum Bekenntniß gebracht werden konnte, und zuletzt als eine entlaufene Ehefrau Marianne Hüzzi aus dem Kanton Schwyz erkannt wurde. Die Person konnte auch die schweizerischen Behörden dermaßen täuschen, daß sie von denselben nicht anerkannt und in den Kanton Bern als Heimathlose zurück transportirt wurde.

Der Generalanwalt mußte mit Marianne Hüzzi und über dieselbe mit andern Heimathlosen nicht weniger als 39 Verhöre aufnehmen, bis ihre Heimathhörigkeit erwiesen und sie zum Geständniß gebracht worden war. Ähnlich verhielt es sich mit dem Vaganten Friedrich Ackermann, eines Müllers Sohn von Ryhinen, Kantons Aargau, der sich zuerst als ein heimathloser Friedrich Eichwalder, und als er seiner Lügen überwiesen worden war, als ein heimathloser Franz Duardt, Sohn einer solothurnischen eingetheilten Elisabeth Duardt (nach vorausgegangenen polizeilichen Maßregeln) ausgegeben hatte; und als er merkte, daß man ihn auch dieser Lüge überweisen konnte und deßhalb Züchtigung befürchtete, aus dem hiesigen Untersuchungshafte entsprang und im Kanton Solothurn einen Diebstahl beging, wo er sich gegenwärtig im Gefängniß befindet. Dieser Erzvagant hatte schon im Jahre 1850, da er von dem eidgenössischen Kanzler verhört wurde, sich einen eidgenössischen Duldungsschein als Heimathloser zu erschleichen gewußt, und als er diesen letztern verloren zu haben behauptete, den

18. Juli 1850 nach einem damals durch den Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements mit ihm abgehaltenen Verhöre einen neuen erhalten.

Noch mehr Zeitaufwand, als die Untersuchung über eingebürgerte schweizerische Vaganten erforderten für den Generalanwalt die Heimathhörigkeitsuntersuchungen mit ausländischen Vaganten, die, Heimath und Herkunft verläugnend, sich als schweizerische Heimathlose aufdrängen wollten.

Der Generalanwalt hat eine große Menge solcher Ausländer während dem Jahre 1852 verhört, allein, mit Ausnahme derjenigen obgenannten, über welche diplomatische Korrespondenzen vom Bundesrathe gepflogen wurden, und über welche noch keine Anträge während dem Jahre 1852 eingereicht werden konnten, die daherigen Untersuchungen nicht mehr vollenden können.

So verursachte bedeutende Mühe die voluminöse Untersuchung über Anton Einholz recte Bollmann und seine Beihälterin Elisabeth Trommeter, recte Lauber; ferner die Untersuchung über zwei ausländische Vaganten Gottl. Spieß und Berena Göß und Joseph Wiesensath, so wie die zahlreiche Familie des alten neunzigjährigen Vaganten, Cajetan Ostertag und seiner Beihälterin Maria Keller, sammt deren neun Kindern und gegen dreißig Enkeln und viele andere, welche aufzuführen hier zu weitläufig wäre.

Es wurden sonach während dem Jahre 1852 über 101 Heimathlose oder angeblich heimathlose Personen vom Generalanwalt Untersuchungen geführt und bundesrätliche Entscheide hervorgerufen, nämlich:

- a. über 62 eigentliche Heimathlose;
- b. „ 28 wahrscheinlich fremde Vaganten;
- c. „ 13 einheimische Vaganten.

Total 101 Personen, beziehungsweise Kinder. Dabei

ist zu bemerken, daß unter obigen die Untersuchungen über jene nicht mit berechnet sind, über welche vom Bundesanwalt noch keine Anträge eingereicht werden konnten.

Bei der Anhandnahme aller dieser Untersuchungen ging der Unterzeichnete von der Ansicht aus, daß es besser und für die Zukunft weit erspriesslicher sei, eine möglichste Vollständigkeit der Akten vor der Einreichung der betreffenden Anträge an den Bundesrath zu erreichen, während früher man sich damit begnügte, die Akten nur so weit zu vervollständigen, um einen bundesräthlichen Entscheid provisorisch motiviren zu können. Es ist begreiflich, daß eine minder detaillirte Untersuchungsweise weit rascher eine provisorische Bereinigung herstellen würde; allein es würde dieselbe die definitive Vereinigung durchaus nicht früher ermöglichen, sondern im Gegentheil dieselbe für die Zukunft bedeutend erschweren, indem vorauszusehen ist, daß die Kantonsregierungen bei weniger vollständigen Aktenergebnissen und bei weniger aktengemäß motivirter Begründung der bundesräthlichen Entscheide die meisten Untersuchungen durch das Bundesgericht entscheiden lassen würden, was eine definitive Vereinigung nur verzögerte, weil dann bei der Abfassung der bezüglichen Klagen der Bundesanwalt dasjenige nachholen müßte, was früher versäumt worden. Der Unterzeichnete ist der entschiedenen Ansicht, daß in der Zukunft bei genau und vollständig motivirten bundesräthlichen Entscheiden viele Prozesse und bedeutende Prozeßkosten erspart werden, die ohne solches nothwendig gekommen wären, oder kommen würden.

Bereits haben sich die betreffenden Kantone von 22 im Jahre 1852 vom Bundesrathe erlassenen Einbürge-

rungsentscheiden mit neun Entscheiden einverstanden erklärt, über fünf andere ist die Anerkennung wahrscheinlich und zu gewärtigen, und nur sechs gelangen vor der Hand ans Bundesgericht.

Um über die Thätigkeit der Bundesanwaltschaft im Heimathlosenwesen überhaupt während des Jahres 1852 ein Zahlenverhältniß anzugeben, sei bemerkt, daß während des Jahres 1852 von der Bundesanwaltschaft 245 Verhöre aufgenommen wurden, wovon 239 in die Zeit von Anfangs Mai bis Ende 1852 fallen.

Vom 8. Mai bis 31. Dezember 1852 gingen dem Unterzeichneten in Heimathlosensachen, theils von den Bundes-, theils von den Kantonalbehörden Schreiben 397 ein.

Ferner zählt die Geschäftskontrolle des Unterzeichneten, vom 8. Mai an, an abgegangenen Schreiben, Requisitionen u. s. w. in Heimathlosensachen 314, und durch das Sekretariat besorgten Aktenextrakten, Kopituren u. s. w. aus frühern Aktenstücken 142 Nummern.

Was die urkundlichen Hilfsquellen betrifft, welche der Generalanwalt bei der Untersuchung über die Heimathlosen benutzte, so sind es folgende:

1) Die frühern aus der vorörtlichen eidgenössischen Kanzlei herrührenden, dem eidgenössischen Staatsarchiv enthobenen Akten über frühere durch das eidgenössische Schiedsgericht beurtheilte und theilweise von der Kanzlei untersuchte Heimathlosenfälle, aus den Jahren 1820 bis 1838 und später.

2) Die Prozefakten über die in den Jahren 1824 bis 1830 von mehreren Kantonen durch eine außerordentliche Zentraluntersuchungskommission geführten Gannerprozesse, welche reichliche Ausbeute, namentlich über die jetzt noch zahlreich in der Schweiz herumvagirenden

Nachkommen und Verwandten der Familien Wagner, Regelzeter's und Wendel („Clara Wendel“, „sydene Clare“, „Krüshans“ u. s. w.), welche Akten dem aargauischen Archive enthoben wurden.

3) Mehrere ebenfalls dem aargauischen Archive enthobenen Akten über verschiedene Heimathlosenfälle.

4) Das im Jahr 1838 zu Aarau gedruckte Verzeichniß von früher dort betroffenen sogenannten Heimathlosen, welches Verzeichniß über frühere Aufenthaltsverhältnisse ziemlich Aufschluß gibt.

5) Die voluminösen und höchst ergiebigen Untersuchungsakten über die in den Jahren 1843 und 1844 im Kanton Thurgau geführte Prozedur über mehrere sogenannte Heimathlose, sammt den betreffenden Korrespondenzfascikeln. Es wurden diese Akten auf den Wunsch des Generalanwalts durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Benützung reklamirt, und es war dieß bei sehr vielen Untersuchungen weitaus die beste Quelle.

6) Der aus obiger Prozedur ausgezogene gedruckte thurgauische Aktenbericht, welcher eine solche Bedeutung erlangt hat, daß er bis dahin von den Polizeibehörden als eigentliches Handbuch gebraucht werden konnte, indem er über nicht weniger als über 239 Vaganten mehr oder weniger einläßlichen Aufschluß erteilt.

Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß der thurgauische Aktenbericht nur mit Vorsicht gebraucht werden muß. Eine Menge von darin enthaltenen Angaben sind bloß den Depositionen der beiden Gebrüder Jakob und Michael Humbolezki entnommen, welche raffinierte Vaganten sich damals (1843 und 1844) von dem thurgauischen Verhörrichter Ammann zur Ausfunftertheilung

über andere polizeilich gebrauchen ließen. Es ist begreiflich, daß die Angaben des Humbolekzi oft absichtlich lügenhaft, oft unzuverlässigen Aussagen Anderer entnommen, bisweilen jedoch auch wahr sind.

Wahr namentlich ist die Aussage des Humbolekzi (die wir dem thurgauischen Aktenberichte entnehmen), „daß die „meisten der sog. Heimathlosen ihre wahre Herkunft verleugnen und unter dem Prätext der Heimathlosigkeit ein „der polizeilichen Aufsicht jedes Staates Trotz bietendes „Gaunerleben fortpflanzen.“ Wahr ist, „daß die meisten „der Heimathlosen die Söhne und Töchter oder die Enkel „der alten Gauer sind, die sich im vorigen Jahrhunderte „so berüchtigt gemacht haben, und zu welchen Stamm- „haltern der Gaunerei sich von Zeit zu Zeit entwichene „Sträflinge, Deserteurs, oder wer sonst seinen angebor- „nen Namen nicht tragen durfte, geschlagen haben.“ Eben so ist die Beobachtung, die der Unterzeichnete machte, daß eine Menge der im Thurgauer Aktenbericht beschriebenen sog. Heimathlosen und Vaganten, deren Heimath damals zum Theil schon ausgemittelt wurde, gegenwärtig noch unter andern Namen in der Schweiz herum- vagiren, eine Bestätigung des im Thurgauer Akten- bericht über das Heimathlosenwesen Gesagten. Dem Un- terzeichneten sind nicht weniger als 47 Vaganten, beziehungsweise Familien, bis jetzt vorgekommen und von ihm verhört worden, welche bereits im thurgauischen Aktenbericht erwähnt sind, eben so eine Menge von jenen, welche auf dem Aargauer Verzeichniß von 1835 erscheinen. Diese sog. Heimathlosen sind fast alle Kör- ber, bisweilen einer ein Vogelfänger, Kestler, Schirm- flüster, Geschirrhändler, Seiltänzer, Marionetten- und Schauspieler.

Die Schilderung über die Gaunerei und Sittenlosigkeit der Heimathlosen, wie sie im thurgauischen Aktenberichte erscheint, ist jedoch mit viel zu grellen Farben aufgetragen. Dieselbe mag für frühere Zeiten, z. B. für die Zeit, als der berühmte Gaunerprozeß eine eidgenössische Zentraluntersuchungskommission Jahre lang beschäftigte, als die Bande des Krüsihans und der Klara Wendel noch eine Rolle spielte, eher eine wahrheitsgetreue Schilderung sein. Gegenwärtig jedoch hört man verhältnißmäßig von den eigentlichen Heimathlosen weit weniger, daß sie Verbrechen begangen und dafür bestraft worden wären, als von den Eingebürgerten. Wenn auch viele im Elende und Bettel sich herumschleppen, so ist doch weitaus die Mehrzahl von ihnen keineswegs dem Müßiggang ergeben, sondern ernährt sich ehrlich, und es gibt unter ihnen oft einzelne Erscheinungen, welche Achtung (in Hinsicht auf die treue Anhänglichkeit, welche sie zu ihrer, wenn auch nur im Konkubinat erzeugten Familie beweisen) verdienen:

7) Eine fernere Quelle bei den Untersuchungen sind die von den Kantonen eingesandten Tolerantenregister. Ueber dieselben ist jedoch schon oben bemerkt worden, daß sie ungenügend sind. Namentlich werden die Verzeichnisse der in einigen Kantonen schon in frühern Zeiten (1816—1835 u. s. w.) geschehenen allgemeinen Einbürgerungen vermißt.

8) So wie früher das Verhörrichteramt des Kantons Thurgau, so benutzte der Unterzeichnete auch die Depositionen von Heimathlosen und Vaganten über die Herkunft und Familienverhältnisse anderer. Einige Dienste leistete in dieser Hinsicht Peter Dürand von Faby, Rt. Bern, der seit Jahren unter dem falschen Namen Peter Wengel und Peter Hartmann als angeblicher Heimathloser sich herumgetrieben, bis es gelang, seine

wahre Heimath auszumitteln. Dann Hans Georg Kleinmann, der sog. „Miesbuggel“, ein sich seit circa 30 Jahren in der Schweiz herumtreibender Sigmaringer, ferner der ehemals berüchtigte und nun im Kanton Thurgau eingetheilte Michael Humboletzki, der aus der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt entwichen und nach Bern gekommen war, um seine Dienste anzubieten; ebenso Johann Scherr (Schwarztonis), welche beiden letztern freiwillig mehrere Wochen in der äußern Gefangenschaft zu Bern sich aufhielten und von dem Unterzeichneten zur Berichterstattung über die daselbst konzernirten Heimathlosen, von denen oft über 30 in gleichzeitiger Untersuchung standen, benutzt wurden. Der Unterzeichnete bezahlte denselben ein Zeugengeld, wie es auch bei Strafuntersuchungen für Berichterstattungen und Zeugendepositionen üblich ist. Es wurden auch die Depositionen vieler anderer Heimathlosen über einander benutzt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß man selten etwas Wahres oder Bestimmtes aus ihnen herausbrachte. Sagte doch schon der thurgauische Aktenbericht: „Das einzige Statut, unter denen die Banden der Heimathlosen leben, scheint das zu sein, daß man nicht „zegamseln“ oder „baldowern“, d. h. verrathen dürfe.“ Daher mag es kommen, daß die meisten Heimathlosen, wenn sie über Andere Auskunft ertheilen sollten, bei den Untersuchungen gewöhnlich die Maxime befolgen, daß sie einander durchaus nicht kennen wollen.

Was die bisherige Ausdehnung der Heimathlosenbereinigung betrifft, so sei bemerkt, daß im Bureau der Bundesanwaltschaft sich bis zum 31. Dezember 1852 132 Aktenfascikel von meist laufenden Untersuchungen befanden, welche sich bis zum Mai 1853 auf 155 vermehrt haben, und deren Zahl noch größer werden wird.

Der ungefähr ausgemittelte Personalbestand der gegenwärtig in Untersuchung stehenden Heimathlosen betrifft circa 572 Personen, worunter 302 Erwachsene und 270 Kinder. Dieses Zahlenverhältniß kann jedoch durchaus nicht als eine genaue Angabe über sämmtliche in der Schweiz vagirenden Heimathlosen betrachtet werden, indem über viele hierorts noch keine Akten liegen und sich seit dem Beginne einer Untersuchung in größerem Maßstabe eine Menge von Personen und Familien als heimathlos gemeldet haben, von welchen man früher gar nichts wußte.

Was nun die Art und Weise der Untersuchung betrifft, so muß bemerkt werden, daß dieselbe mit einer Anzahl von Heimathlosen, welche im Kanton Aargau in Untersuchungshaft waren, in Aarau durch Hrn. Altlandammann Wagner vorgenommen wurde. Diese Untersuchungen wurden später in Aarau selbst durch den Generalanwalt vervollständigt und theilweise beendigt. Ebenso ließ der Unterzeichnete in Bern eine große Menge von Heimathlosenfamilien in Detention setzen und führte mit denselben die Untersuchungen gleichzeitig, was den Vortheil gewährte, daß die Untersuchung mit mehr Erfolg geführt werden konnte und daß die Heimathlosen selbst am Ende einsahen, es sei besser, das alte Lügensystem zu verlassen und die Wahrheit zu bekennen. Namentlich wirkte in moralischer Beziehung die freilich erst später eingeführte Photographirung der Heimathlosen, auf welche wir zurückkommen werden.

Hinsichtlich der Kosten ging sowol das eidg. Justiz- und Polizeidepartement als der Bundesrath von der Ansicht aus, daß diejenigen Untersuchungen, welche über wirkliche Heimathlose, nicht aber über vagabundirende Angehörige der Kantone, gemäß den frühern

Zirkularen oder im Auftrage der Bundesbehörden geführt werden, einweilen nicht zu Lasten der betreffenden Kantone fallen können. Der Bundesrath bezahlte daher diese Kosten, mit dem Vorbehalte, die Rechnungen zu prüfen und gut findenden Falls dem Bundesgerichte die Frage vorzulegen, ob diese Kosten nicht im Verhältniß auf die Kantone fallen sollen, welchen die Heimathlosen zuerkannt werden. Da das Budget von 1852 für die Heimathlosenbereinigung eine Summe von 6400 Fr. angewiesen, so konnte eine Ueberschreitung des Kredites um so eher geschehen, als der Kredit von 4000 Fr., welcher für das Jahr 1851 angewiesen war, in gar nichts gebraucht wurde und für das Jahr 1853 Fr. 10,000 angesetzt waren. In obigem Sinne, betreffend die grundsätzliche Kostenanerkennung, erließ auch der Bundesrath am 20. August 1852 ein Schreiben an Aargau, welches mit verschiedenen Begehren eingekommen war. Aargau wollte nämlich die dort früher detinirten Heimathlosen nach einweilen vollendeter Untersuchung bis zu den betreffenden definitiven Entscheiden in Bezirke eingrängen und die Kinder auf Kosten der Eidgenossenschaft in Verköstigung behalten.

Es konnte jedoch weder das Justiz- und Polizeidepartement mit diesem Plane Aargau's einverstanden sein, noch der Bundesrath denselben billigen, weil der Kredit für die Durchführung der Angelegenheit nicht dafür bestimmt ist, die zahlreichen Kinder der Heimathlosen auch nach Entlassung ihrer Aeltern auf Kosten des Bundes zu ernähren und überdieß diese Kosten allmählig auf sehr bedeutende Summen ansteigen würden. Die Regierung von Aargau wurde daher vom Bundesrathe eingeladen, die Heimathlosen, deren Untersuchung beendet war, mit ihren sämmtlichen Kindern zu entlassen und über die Erwachsenen genaue Signalemente aufzunehmen. Die Re-

gierung von Aargau äußerte jedoch, gestützt auf Art. 19 des Heimathlosengesetzes, Bedenken über die Entlassung der schulpflichtigen Kinder der Heimathlosen, weil nach diesem Artikel Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Gewerbe herumziehen, das Mitführen schulpflichtiger Kinder verboten ist. Allein der Bundesrath fand mit Beschluß vom 25. August 1852, daß fraglicher Artikel auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, indem er sich selbst bloß auf nicht heimathlose Vaganten beziehe, und übrigens jeder Zweifel durch Art. 16 des Gesetzes gelöst sei, wonach, wie ganz natürlich, die Kinder erst dann zum Schulunterricht angehalten werden können, wenn sie in einem Kantone eingebürgert sind.

Die aargauischen Rechnungen für Untersuchungsdetention der Heimathlosen beliefen sich auf Fr. 4729. 86, wovon jedoch ein Theil, als beanstandet, näherer Untersuchung anheim fiel.

Was die Untersuchungskosten im Kanton Bern betrifft, die auf Anordnung des Generalanwalts während der zweiten Hälfte des Jahres 1852 entstanden, so beliefen sich dieselben:

- a. Für Untersuchungsverhaft bis zum 30. September 1852 auf die Summe von . . . Fr. 1,476. 90
- b. Vom 30. September bis 31. Dezember 1852 auf . . . „ 2,206. 45

Im Ganzen auf . . . Fr. 3,683. 35

Zu obigen Kosten kommen noch diejenigen, welche der Generalanwalt direkt bezahlte, z. B. Fr. 134. 10 an den Gefangenwart für an Heimathlose verabreichte Kleidungsstücke während dem Jahre 1852 und andere außerordentliche Auslagen, z. B. Reisekosten des Generalan-

walts u. s. w. Eine durchaus nothwendige Ausgabe der Bundesbehörde war die Anschaffung von Kleidungsstücken für die in Detention befindlichen Heimathlosen, die meist in elende Lumpen gehüllt herkamen und deren Kinder meist halb nackt waren. Die Ausgabe war nicht nur vom Standpunkte der Humanität aus betrachtet nothwendig, sondern auch deshalb nützlich und zweckmäßig, weil eine humane Behandlung der Heimathlosen weit mehr prozessualische und polizeiliche Erfolge der Untersuchung zu Tage fördert, als die in frühern Zeiten bisweilen angewandte Einsperrung und schmale Kost.

Die zu Bern veranstaltete Concentration der Heimathlosen zum Behufe der Untersuchung geschah hauptsächlich zufolge eines von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartementen entworfenen Planes einer Untersuchungsweise in größerem Maßstab. Die Nichtbefolgung des Verfahrens, welches durch die bundesrätlichen Kreis schreiben vorgeschrieben war, hatte nämlich das Departement zu der Ueberzeugung gebracht, daß vereinzelte successive Untersuchungen mit keinem genügenden Resultate verbunden sind. Das Departement sah wol ein, daß, um alle die frühern Nachtheile zu beseitigen, nur ein Mittel existire, nämlich eine Vereinigung der Baganten zu bewirken und eine zentrale, möglichst umfassende und gleichzeitige Untersuchung anzuordnen. Ein Antrag des Departements wurde vom Bundesrath beraten (23. August 1852), der dahin ging, eine allgemeine Bagantenfahndung in der ganzen Eidgenossenschaft anzuordnen und dem Generalanwalt ein hinreichendes Untersuchungspersonal beizugeben u. s. w. Allein dieser Plan kam nicht zur Ausführung, weil diese Einrichtung, den Voranschlag bedeutend überstiegen hätte und weil

man besorgte, daß eine große Menge nicht heimathloser Vaganten für längere Zeit der eidgenössischen Kasse zur Last fallen würde. Dagegen wurde das Departement ermächtigt, Maßregeln zur Betreibung der Untersuchung in größerem Umfange zu ergreifen. Aus diesem Grunde fand auch Concentration der Heimathlosen in Bern, welche dem ursprünglichen Plan einigermaßen entsprach, in Uebereinstimmung mit dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement statt, ohne daß jedoch ein größeres Untersuchungspersonal für nöthig befunden wurde.

Es wurden vom Generalanwalt gleichzeitig nebst dem in Bern detinirten Heimathlosen auch viele solche verhört, welche sich niemals in Untersuchungshast befanden, sondern in der Umgegend von Bern sich aufhielten, ruhig ihr Brod verdienten und sich stets freiwillig zum Verhöre stellten. Es hielt sich dieser letztere Theil der Heimathlosen, die namentlich aus den Familien Reichenbach, Siegel, Suter (falsch Rußbaum), Bapt. Scherr u. s. w. bestanden, meist im Amt Fraubrunnen auf eidg. Duldungsschein hin auf. Dieser Umstand aber gab zu einer Beschwerde der Gemeinde Graffenried Anlaß, welche mit Zuschrift vom 23. August 1852 durch die Regierung von Bern an den Bundesrath gelangte. Fragliche Heimathlosenfamilien, welche damals zufällig in einem Walde bei Graffenried zusammen betroffen wurden, sind von den Bauern von Graffenried unter Anführung der Gemeindevorsteher und unter Beihilfe eines Landjägers, aus dem Walde vertrieben und ihre Zelte weggerissen worden u. s. w. In einer Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt und an die Regierung von Bern wandte sich sodann fragliche Gemeinde klagend gegen die Bundesbehörden, ihre Selbsthilfe rechtfertigend. Mit Schreiben vom 16. September an die Regierung von Bern ant-

wortete der Bundesrath, daß die fraglichen Heimathlosen sämmtlich vom Generalanwalt verhört worden seien, daß dieselben Duldungsscheine auf den Kanton Bern haben und daher völlig unter dessen Polizeigewalt stehen, so daß die gutfindenden Verfügungen über Vertheilung und Eingrenzung derselben Sache der bernischen Behörde sei.

Eine zweite, vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement angeordnete und vom Bundesrathe genehmigte Maßregel war die Photographirung der Heimathlosen. Durch dieselbe wollte der Bundesrath eine Hauptschwierigkeit bei der Behandlung der Angelegenheit der Heimathlosen und Bagabunden beseitigen. Diese Schwierigkeit besteht nämlich in der Ausmittlung ihrer Persönlichkeit, welche oft unmöglich ist, weil durch das Verbergen der Papiere, durch die stete Namensänderung und das konsequente Lügnen und Verschweigen der Verhältnisse oft alle Bemühungen der Behörden vereitelt werden, und weil auch da, wo es gelingt, die wahre Person auszumitteln und dieselbe in ihre Heimath zu schicken oder ihr eine neue Heimath anzuweisen, man nicht die mindeste Garantie hat, daß nicht dieselbe Person später unter anderm Namen neuerdings als angeblich Heimathloser erscheine, so daß die Untersuchung wieder von Neuem beginnen mußte. Dieser Uebelstand wurde durch die bisherigen Signalelemente keineswegs gehoben. Man mußte daher auf ein Mittel sinnen, die Individuen, welche in Untersuchung kommen und denen eine Heimath angewiesen wird, so genau zu bezeichnen, daß sie beim Rückfall in die Bagabundität leicht wieder zu erkennen sind. Das Departement sowol als der Bundesrath fanden als das beste Mittel hiezu die Photographirung der erwachsenen Baganten und die Vervielfältigung dieser Bilder durch die Lithographie.

Die Ausführung des bezüglichen Beschlusses wurde dem Generalanwalt übertragen, welcher mit Herrn Photograph und Lithograph Durheim einen Vertrag abschloß.

Der Bundesrath zeigte mit Zirkular vom 3. Nov. 1852 den Kantonen an, daß er diese Maßregel getroffen und sich dadurch bedeutenden Nutzen sowohl für die polizeiliche Ueberwachung der Vaganten, als für die Verminderung künftiger Untersuchungskosten verspreche. Von diesen Bildern wurden jeder Kantonspolizei 4 Exemplare gratis versprochen und die betreffenden Polizeibehörden ersucht, bei dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement für den Mehrbetrag zu abonniren. Die Kosten sind nicht bedeutend und werden jedenfalls durch den Nutzen weit überwogen.

Während dem Jahr 1852 konnten nur 75 Bilder (Photographien) vollendet werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß eine ziemliche Anzahl von ebenfalls verhörten Heimathlosen noch nicht photographirt worden sind, weil sie schon vor dem Beginne dieser Maßregel aus dem Untersuchungshafte entlassen worden waren. Da die Photographien in dem Hofe der äußern Gefangenschaft zu Bern gleichzeitig mit der Untersuchung aufgenommen wurden, so bildete diese Maßregel zugleich ein moralisches Schreckmittel gegen Vorbringung unrichtiger Angaben. Die meisten der Heimathlosen hielten sich schon verrathen, wenn sie mit festgeschraubtem Kopfe vor der Maschine saßen, die in einigen Minuten ihr Bild erzeugte und die ihre höchste Bewunderung erregte.

Dieser moralische Eindruck war so bedeutend, daß die meisten Heimathlosen, weit entfernt, sich gegen die Photographirung zu sträuben, im Gegentheil einen Stolz darauf setzten und es sich zur Ehre anrechneten, photographirt zu werden. Es war auch begreiflich, daß dieses polizeiliche Mittel

ihnen besser behagte, als das früher in einigen Kantonen bei den Weibern angewandte Mittel des Haarabschneidens. Die von Herrn Durheim gemachten Photographien und Herrn Maler Wüst darnach gezeichneten Lithographien können im Allgemeinen als sehr gelungen betrachtet werden. Die Bilder werden von den Heimathlosen selbst erkannt. Sie ersetzen daher in einzelnen Fällen, in denen ein Heimathloser über die Verhältnisse eines Andern Bericht geben soll, die Konfrontationen und es ist vorzuzusehen, daß sie den Kantonalpolizeien von eben so großem Nutzen sein werden, als sie bereits der Bundesanwaltschaft bei der Führung der Untersuchung sich erwiesen haben.

Es sei hier am Platze, noch eines Anstandes zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau zu erwähnen, welcher von Seite Basel-Landschaft als eine Sache betrachtet wurde, die nach den Grundsätzen des Heimathlosenrechts entschieden werden müsse. Eine aargauische Bürgerin, Jakobea Gantner, von Zuzgen, wurde in dem Gefängniß zu Liestal von einem dortigen Gefängnisswärter geschwängert und gebar im Gefängniß in Liestal ein Kind, welches die Gemeinde Zuzgen und die aargauische Regierung nicht anerkennen wollte, weil die Gantner im Gefängniß zu Liestal, wo sie unter staatlicher Aufsicht stand, geschwängert wurde und weil daher der Staat Basel-Landschaft die Folgen einer mangelhaften Aufsicht zu tragen habe. Basel-Landschaft wollte darauf die Sache über die Heimathhörigkeit des Kindes Gantner durch den Bundesrath nach den Grundsätzen des Heimathlosengesetzes beurtheilen lassen.

Allein der Bundesrath wies am 19. November 1852, auf die Anträge des Generalanwalts und des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, das Begehren Basel-

Landchafts ab, weil fragliches Kind nicht als heimathlos betrachtet werden könne, sondern nach aargauischen Gesetzen ipso jure dem Bürgerrecht der Mutter folge.

Noch muß eines Kreis Schreibens erwähnt werden, welches der Bundesrath an einige Kantone erlassen hatte, veranlaßt durch eine Zuschrift der Regierung von Zürich vom 29. Juli 1852, darüber, daß in einigen Kantonen die Vergütung der Transportkosten für Bagabunden verweigert werde. Zürich verlangte, gestützt auf Art. 18 und 19 des Heimathlosengesetzes, die Einwirkung des Bundesrathes, welcher mit Entscheid vom 23. August 1852 auch nicht anstand, die betreffenden Kantone Bern, Aargau und Schwyz auf die Vollziehung fraglicher Gesetzesartikel aufmerksam zu machen. In Bezug auf die Kosten fand der Bundesrath, es dürfe keinem begründeten Bedenken unterliegen, die sehr mäßig gehaltenen Taren auch bei Bagabunden anzunehmen, welche hinsichtlich des Transportes u. s. w. in den Bundesgesetzen enthalten seien.

Eine nicht unwichtige Grundsatzfrage wurde ferner veranlaßt durch das Begehren der Regierung von St. Gallen vom 5. April 1852, welche für eine Heimathlose (Viktoria Brunner) und ihre Kinder eine Unterstützung verlangte. Der Bundesrath ging jedoch, auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes, in dieses Begehren keineswegs ein, sondern von der Ansicht aus, daß das Gesetz über die Heimathlosen keinerlei Andeutung enthalte, als ob Heimathlose auf irgend eine Weise dem Bunde zur Last fallen können, mit Ausnahme des Falls im Art. 10, wenn in Folge bestimmter Verfügungen eidgen. Behörden Fälle von Heimathlosigkeit entstehen. Der Bundesrath glaubte, es gehe aus dem ganzen Gesetze und aus

der geschichtlichen Entwicklung dieser Angelegenheit hervor, daß die Heimathlosen und alle damit verbundenen Nachtheile den Kantonen zufallen, und daß der Bund lediglich berufen ist, auf die Regulirung der Angelegenheit hinzuwirken, woraus natürlich folge, daß die Kantone im Nothfall auch diejenigen zu unterstützen haben, welche ihnen zur provisorischen Duldung zugewiesen sind, mit dem Vorbehalte jedoch, solche Kosten bei der definitiven Zutheilung in Rechnung zu bringen.

Der Generalanwalt:
Amiet.

Nachtrag

zum

Geschäftsbericht des Finanzdepartements.

In dem Rechenschaftsbericht des Finanzdepartements sind nur die von der h. Bundesversammlung am 31. Januar 1853 für das Jahr 1852 bewilligten Nachtragskredite im Gesamtbetrage von Fr. 93,843. 42 bei den einzelnen Verwaltungsstellen aufgeführt, aber übersehen worden, daß schon am 16. August 1852 für das gleiche Rechnungsjahr nachträglich Fr. 217,791. 02 bewilligt wurden.

Nach Seite 243 — 249 der offiziellen Sammlung be-
tragen nun diese Summen:

1) bei der Bundeskanzlei:

a. Fr. 27,000. —

b. " 8,600. —

Fr. 35,600. —

2) Politischem Departement:

a. Fr. 4,500. —

b. " 3,300. 63

Fr. 7,800. 63

3) Justiz- und Polizeidepartement:

a. Fr. 50,000. —

b. " 4,000. —

Fr. 54,000. —

4) Militärdepartement:

a. Fr. 42,191. 02

b. " 63,910. 60

Fr. 106,101. 62

Uebertrag: Fr. 203,502. 25

Uebertrag: Fr. 203,502. 25

5) Finanzdepartement:

a. Fr. 7,100. —
b. „ 2,129. 60

Fr. 9,229. 60

6) Handels- und Zolldepartement:

a. Fr. 31,000. —
b. „ 6,300. —

Fr. 37,300. —

7) Post- und Baudepartement:

a. Fr. 56,000. —
b. „ 5,602. 59

Fr. 61,602. 59

Durch diese Nachtragskredite im Gesammtbetrage von . . . Fr. 311,634. 44 sind die Ausgaben einzelner Verwaltungszweige nicht allein gedeckt, sondern auch manche vorgesehenen Summen nicht vollständig benutzt worden.

Dagegen finden sich aber andere Budgetansätze doch noch überschritten, und es wird deshalb auf die Staatsrechnung selbst und den hierauf bezüglichen Geschäftsbericht verwiesen.



Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1853
Date	
Data	
Seite	665-722
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 179

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.